

**Ordentliche Hauptversammlung  
der 3U HOLDING AG**

am Mittwoch, dem 25. Mai 2016, um 11.00 Uhr,  
im Technologie- und Tagungszentrum Marburg, Raum Pascal I,  
Software-Center 3, 35037 Marburg

---

**Zu Tagesordnungspunkt 6**

**Bericht des Vorstands zu TOP 6. Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden bedingten Kapitals gemäß § 3 Abs. 5 der Satzung (Bedingtes Kapital I) und Satzungsänderung, Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen bedingten Kapitals (Bedingtes Kapital 2016/I) und Erteilung einer Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands, Führungskräfte und Mitarbeiter im Rahmen des Aktienoptionsplans sowie entsprechende Satzungsänderung**

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 6 der Tagesordnung (Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden bedingten Kapitals gemäß § 3 Abs. 5 der Satzung [Bedingtes Kapital I] und Satzungsänderung, Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen bedingten Kapitals [Bedingtes Kapital 2016/I] und Erteilung einer Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands, Führungskräfte und Mitarbeiter im Rahmen des Aktienoptionsplans sowie entsprechende Satzungsänderung):

Die Hauptversammlung vom 19. August 2010 hat den Aufsichtsrat bzw. den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, bis zum 18. August 2015 Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, an Mitarbeiter der Gesellschaft in Schlüsselpositionen auf der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands sowie Mitglieder der Geschäftsführungen in- und ausländischer verbundener Unternehmen (§ 15 AktG) sowie an sonstige Mitarbeiter der Gesellschaft sowie Mitarbeiter der in- und ausländischen verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) auszugeben. Soweit der Aufsichtsrat bzw. der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und Aktienoptionen ausgegeben haben, sind diese Aktienoptionen durch Zeitablauf sämtlich entschädigungslos verfallen. Das bedingte Kapital in § 3 Abs. 5 der Satzung (Bedingtes Kapital I) ist damit hinfällig geworden. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 3 Abs. 5 der Satzung (Bedingtes Kapital I) aufzuheben.

Die unter Tagesordnungspunkt 6 vorgeschlagene erneute Ermächtigung zur Gewährung von Bezugsrechten (Aktienoptionen) an Mitglieder des Vorstands und Führungskräfte sowie weitere Mitarbeiter der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführungen und weitere Mitarbeiter von mit der Gesellschaft i. S. d. §§ 15 ff. AktG verbundenen in- und ausländischen Unternehmen dient dazu, der Gesellschaft zu ermöglichen, einen Aktienoptionsplan aufzulegen. Zur Absicherung der im Rahmen des Aktienoptionsplans gewährten Bezugsrechte soll ein neues bedingtes Kapital bis zu der für diesen Zweck gemäß § 192 Abs. 2 und 3 AktG gesetzlich zulässigen Grenze von 10 % des zur Zeit der Beschlussfassung vorhandenen Grundkapitals geschaffen werden, so dass insgesamt Bezugsrechte auf bis zu 3.531.401 Aktien an die Teilnehmer am Aktienoptionsplan gewährt werden können. Die Schaffung des bedingten Kapitals führt zu einem faktischen Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf die im Wege der bedingten Kapitalerhöhung zu schaffenden Aktien.

Es ist nationale wie internationale Praxis, insbesondere den Mitgliedern des Vorstands sowie weiteren Führungskräften und übrigen Leistungsträgern unter den Mitarbeitern eines Unternehmens, deren

**Ordentliche Hauptversammlung  
der 3U HOLDING AG**

am Mittwoch, dem 25. Mai 2016, um 11.00 Uhr,  
im Technologie- und Tagungszentrum Marburg, Raum Pascal I,  
Software-Center 3, 35037 Marburg

---

Entscheidungen für die Entwicklung und den Erfolg des Unternehmens von maßgeblicher Bedeutung sind, als Teil ihrer Gesamtvergütung Optionen auf den Erwerb von Aktien der Gesellschaft zu gewähren, ihnen damit einen besonderen Leistungsanreiz zu bieten und eine zusätzliche Bindung dieser Mitarbeiter an das Unternehmen zu schaffen. Angesichts der starken Abhängigkeit des Unternehmenserfolgs vom Einsatz der Mitarbeiter und der beabsichtigten nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswertes hat die Gesellschaft ein besonderes Interesse daran, ihren Mitarbeitern eine entsprechende Vergütungskomponente anbieten zu können. Auf diese Weise wird die Attraktivität der Gesellschaft im Wettbewerb um qualifizierte Mitarbeiter gesichert und der Einsatz der Mitarbeiter für einen nachhaltigen Erfolg der Gesellschaft, der dem Unternehmen und den Aktionären zugutekommt, gefördert. Durch die Optionen können die Teilnehmer am Aktienoptionsplan bei einer besonders positiven Entwicklung der Gesellschaft am Erfolg ihres Einsatzes partizipieren. Soweit nicht national anwendbares Recht entgegensteht, werden auch Mitarbeiter verbundener Unternehmen im Ausland an dem Aktienoptionsplan teilhaben.

Die dem Vorstand gewährte Anzahl an Aktienoptionen sowie die Ausgestaltung der Aktienoptionen im Übrigen wird, soweit nicht der Beschluss selbst detaillierte Vorgaben enthält, individuell vom Aufsichtsrat festgelegt. Die Gewährung von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands korrespondiert im Übrigen mit den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, wonach die Vergütung des Vorstands auch variable Bestandteile umfassen soll. Die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft bilden die Teilnehmergruppe 1.

Am Aktienoptionsplan teilnehmen können zudem die übrigen Führungskräfte und sonstigen Mitarbeiter der Gesellschaft sowie die Mitglieder der Geschäftsführungen und übrigen Mitarbeiter von mit der Gesellschaft i. S. d. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen. Diese Teilnehmer werden vom Vorstand ausgewählt und jeweils drei weiteren Gruppen zugeordnet:

- Gruppe 2: Prokuristen der Gesellschaft und Mitglieder der Geschäftsführungen in- und ausländischer verbundener Unternehmen (§ 15 AktG),
- Gruppe 3: Mitarbeiter der Gesellschaft in Schlüsselpositionen auf der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands sowie sonstige Mitarbeiter der Gesellschaft
- Gruppe 4: Mitarbeiter der in- und ausländischen verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) in Schlüsselpositionen auf der ersten Führungsebene unterhalb der Geschäftsleitung sowie sonstige Mitarbeiter der in- und ausländischen verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG).

Die individuelle Anzahl der den Teilnehmern in diesen Gruppen gewährten Aktienoptionen sowie die Ausgestaltung der Aktienoptionen im Übrigen wird, soweit nicht der Beschluss selbst detaillierte Vorgaben enthält, individuell vom Vorstand festgelegt.

Um die technische Abwicklung zu erleichtern, soll die Möglichkeit eröffnet werden, dass die Aktienoptionen auch von einem Kreditinstitut übernommen werden können mit der Verpflichtung, sie wie beim mittelbaren Bezugsrecht nach § 186 Abs. 5 AktG auf Weisung der Gesellschaft an die Bezugsberechtigten zu übertragen, die allein zur Ausübung der Bezugsrechte berechtigt sind.

**Ordentliche Hauptversammlung  
der 3U HOLDING AG**

am Mittwoch, dem 25. Mai 2016, um 11.00 Uhr,  
im Technologie- und Tagungszentrum Marburg, Raum Pascal I,  
Software-Center 3, 35037 Marburg

---

Aufgrund der für die Ausübung der Aktienoptionen vorausgesetzten Kurssteigerung kann der Verwässerungseffekt für die Aktionäre durch die damit verbundene Wertsteigerung ihrer Beteiligung ganz oder teilweise kompensiert werden.

Jede Aktienoption soll zum Bezug einer Aktie der Gesellschaft gegen Zahlung eines Ausübungspreises berechtigen, der sich aus einem Basispreis und einem Aufschlag von 20 % hieraus bestimmt, mindestens jedoch den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf eine Stammaktie der Gesellschaft entfällt, beträgt. Basispreis ist der Preis, der sich aus dem Durchschnitt der an der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) festgestellten Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft der letzten fünf Handelstage vor dem Tag ergibt, an welchem die Beschlussfassung über die Ausgabe der Optionsrechte folgt. Der zuzüglich zum Basispreis zu zahlende Aufschlag von 20 % bewirkt, dass die Ausübung der Option erst dann wirtschaftlich sinnvoll ist, wenn sich der Börsenkurs der 3U HOLDING Aktie gegenüber dem für die Bestimmung des Basispreises maßgeblichen Kurs um mindestens 20 % gesteigert hat. Damit trägt der Aktienoptionsplan dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung, bei der Begebung von Aktienoptionen ein Erfolgsziel vorgeben. Die Ausübung von Optionsrechten kommt sinnvoll erst dann in Betracht, wenn der Börsenkurs den Basispreis um mindestens 20 % übersteigt, da der Optionsberechtigte bei Ausübung der Aktienoption in jedem Fall den Ausübungspreis (Basispreis plus 20 %) zu zahlen hat.

Die Ausübung der Bezugsrechte ist nur nach Ablauf einer Wartefrist von mindestens vier Jahren möglich. Dies entspricht der vom Gesetzgeber in § 192 Abs. 2 Nr. 4 AktG vorgesehenen Mindestwartefrist für Aktienoptionspläne, die auf ein bedingtes Kapital gestützt werden. Längere Ausübungsfristen können vom Aufsichtsrat bzw. vom Vorstand mit Aufsichtsrat festgelegt werden. Damit kommt es zu der mit dem Aktienoptionsplan intendierten langfristigen Bindung der Teilnehmer an die Gesellschaft und die mit ihr verbundenen Unternehmen. Die im Beschluss unter Tagesordnungspunkt 6 als Erfolgsziel i. S. d. § 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG festgelegte absolute Ausübungshürde lässt damit im Ergebnis eine Ausübung der Aktienoptionen nur zu, wenn sich die positive Entwicklung der Gesellschaft auch in einer Kurssteigerung und damit in einem Vermögenszuwachs der Aktionäre widerspiegelt, die der langfristigen Shareholder-Value-Strategie der Gesellschaft entspricht. Zusätzlich wird der Aufsichtsrat bzw. der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, weitere Erfolgsziele für die Ausübung festzusetzen, wenn dies aus unternehmenspolitischen Gründen erforderlich erscheint. Um der Gefahr von Insiderhandel vorzubeugen, wird die Ausübung der Aktienoptionen innerhalb von Sperrzeiten nicht möglich sein. Dabei handelt es sich um bestimmte Zeitperioden vor den öffentlichen Berichtsterminen der Gesellschaft. Hierdurch soll dem Risiko vorgebeugt werden, das bei dem Erwerb bzw. bei der Ausübung von Bezugsrechten Insiderwissen ausgenutzt wird. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die vorgeschlagene Ermächtigung nicht nur im Interesse der Gesellschaft liegt, sondern in Anbetracht der beabsichtigten Ausgestaltung der Bezugsrechte auch unter Berücksichtigung des faktischen Ausschlusses des Bezugsrechts der Aktionäre ein geeignetes und insgesamt angemessenes Mittel zur Erreichung der damit verbundenen Zielsetzungen darstellt.



**3U HOLDING AG**  
**Postfach 22 60**  
**35010 Marburg**

**Tel.: +49 (0) 6421 999-1200**  
**Fax: +49 (0) 6421 999-1222**

**ir@3u.net**  
**www.3u.net**